

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietkaufverträge mit Unternehmern
der SCANIA Finance Deutschland GmbH
- im folgenden SFD genannt -**

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Mietkaufvertragsgegenstand

- 1.1. Der Kunde macht SFD das Angebot zum Abschluss eines Mietkaufvertrages. SFD nimmt das Angebot des Kunden an, in dem es dem Kunden eine Vertragsbestätigung zusendet oder das Fahrzeug an den Kunden übergibt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt nicht vom Zugang der Vertragsbestätigung ab. SFD behält sich die Annahme des Kundenantrages bis zur Erfüllung aller in der Finanzierungsbestätigung genannten Auflagen vor.
- 1.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Zulassung. Erfolgt die Übergabe des Objekts vor Zulassung, beginnt der Vertrag am Tag der Übernahme, spätestens jedoch eine Woche nach Anzeige seiner Bereitstellung durch SFD oder den Lieferanten; dies gilt auch für zulassungsfreie Objekte.
- 1.3. Konstruktions- oder Formänderungen des Mietkaufobjekts, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für alle Vertragsänderungen und für alle zukünftigen Mietkaufverträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt oder in den Vertrag einbezogen werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von SFD nicht Vertragsbestand teil.

2. Entgelte, sonstige Kosten, Abschlussgebühr, Anpassung, Abtretung

- 2.1. Die Mietkaufraten, eine Schlussrate, eine vereinbarte Mietkaufvertragssonderzahlung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung und die spätere Anschaffung des Fahrzeuges. Eine vereinbarte Mietkaufvertragssonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Mietkaufraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Mietkaufraten nicht getilgt.
- 2.2. Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges, Kosten für Service-, Reparatur- und Wartung und GAP-Vereinbarung, sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuer sind vom Kunden gesondert zu zahlen, soweit diese nicht als Bestandteil der Mietkaufrate ausdrücklich ausgewiesen werden. Die vom Kunde bei Abschluss des Vertrags geschuldete Gebühr deckt nicht die Kosten der laufenden Verwaltung, sondern nur die Anbahnungs- und Prüfungskosten ab.
- 2.3. Vom Kunden angeforderte Zusatzleistungen, wie etwa die Erstellung von Ablöseangeboten, Saldenbestätigungen etc., sind entsprechend der

jeweils gültigen Preisliste von SFD – einzusehen unter www.scania.de – kostenpflichtig.

- 2.4. Erhöhen oder ermäßigen sich die Anschaffungskosten für den Vertragsgegenstand nach Vertragsabschluss, z. B. aufgrund der Einführung objektbezogener Sondersteuern, Änderungswünsche des Kunden oder aufgrund einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderungen entsprechende Anpassung der Mietkaufrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Mietkaufrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung um mehr als 7 %, können beide Vertragspartner durch schriftliche Erklärung binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5. Sämtliche Preisangaben sind netto – mithin ausschließlich Umsatzsteuer - und werden vom Kunden zusätzlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 19 %, geschuldet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer passt SFD alle sich aus dem Mietkaufvertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz an.
- 2.6. SFD ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SFD Informationen und Unterlagen des Kunden zu diesem Zweck an ein refinanzierendes Institut von SFD weiterleitet. Das refinanzierende Institut ist in diesem Fall berechtigt, beim Kunden Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu informieren.
- 2.7. Sofern gesonderte Beträge bei der Mietkaufrate für eine Service- oder Reparatur- und Wartungsvereinbarung ausdrücklich ausgewiesen und vereinbart sind, werden diese Leistungen von allen vom Hersteller anerkannten SCANIA-Partnern ausgeführt. Es gelten hierfür deren Allgemeine Reparatur- und Wartungsbedingungen - einsehbar unter www.scania.de.
- 2.8. SFD ist berechtigt, die Mietkaufraten anzupassen, wenn sich der Einsatzzweck des Fahrzeuges wesentlich ändert oder die Laufleistung des Mietkaufobjekts um mehr als 10 % von der vorgesehenen Laufleistung abweicht. Die Berechnung erfolgt nach der durchschnittlichen Laufleistung per anno.

3. Zahlung und Zahlungsverzug

- 3.1. Beginnt die Vertragslaufzeit nicht am 1. eines Monats, werden die erste und die letzte Mietkaufrate anteilig nach Tagen berechnet. Die erste Mietkaufrate ist zu Beginn der Vertragslaufzeit

fällig. Die weiteren Mietkaufraten sowie die monatlichen Entgelte für zusätzliche Leistungen sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die komplette Mietratenumsatzsteuer und die Sonderzahlung sind – soweit nichts anderes vereinbart – vor Beginn der Vertragslaufzeit fällig.

- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, zum Einzug sämtlicher nach dem Mietkaufvertrag fälligen Beträge der SFD ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Auf Verlangen der SFD ist der Kunde verpflichtet der SFD ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Die Frist für die Pre-Notification (Vorabinformation der SFD an den Kunden über bevorstehende Lastschrifteinzüge) wird auf einen Tag verkürzt. Die Pre-Notification kann nach Wahl der SFD in Form eines Briefes, einer E-Mail, eines Faxes oder einer (fern-)mündlichen Information erfolgen.
- 3.3. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Für jede Mahnung ist der Kunde zur Zahlung eines Betrages von 15,00 € zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.
- 3.4. Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 11.1 dieser AGB vor, ist SFD berechtigt, das Fahrzeug zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrages und ohne Mitwirkung des Kunden vorläufig in Besitz zu nehmen.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1. Angaben über Leistungstermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 4.2. Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist SFD schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt SFD in Verzug. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von SFD auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15 % des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird SFD, während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet SFD nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 4.3. Höhere Gewalt oder bei SFD oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die SFD ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand zum verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der ver-

bindlich vereinbarten Fristen zu liefern, verändern die in den vorgenannten Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

- 4.4. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser SFD den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Übernahme und Übernahmeverzug

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich, spätestens ab Bereitstellungsanzeige zu übernehmen und unverzüglich bei Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter Bezeichnung des Mangels und unter Benachrichtigung von SFD zu rügen. Mit Unterzeichnung der Übergabebestätigung erkennt der Kunde die Vollständigkeit und die Freiheit des Vertragsgegenstandes von erkennbaren Mängeln an. Dem Kunden ist bekannt, dass bei mangelnder Befolgung der Untersuchungs- und Rügepflicht etwaige Sachmängelansprüche verloren gehen können.
- 5.2. Übernimmt der Kunde das Mietkaufobjekt zum vereinbarten Übernahmetermin oder nach Bereitstellungsanzeige nicht und hat er dies zu vertreten, kann SFD dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zur Übernahme des Mietkaufobjekts setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SFD berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt SFD Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Bruttofahrzeugpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn SFD einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6. Eigentum, Eigentumsübergang, steuerliche Zurechnung und Halterpflichten

- 6.1. SFD ist und bleibt während der Vertragslaufzeit rechtlicher Eigentümer des Fahrzeuges. Der Kunde wird mit Abschluss des Mietkaufvertrages und Übernahme des Mietkaufobjekts wirtschaftlicher Eigentümer des Mietkaufobjekts. Der Kunde hat das Mietkaufobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren. Das rechtliche Eigentum geht frühestens mit vollständiger Erfüllung des Mietkaufvertrages am Ende der Vertragslaufzeit auf den Kunden über. Darüber hinaus bleibt das Fahrzeug auch nach Beendigung des Mietkaufvertrages bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche von SFD gegen den Kunden, auch aus anderen Verträgen, im Eigentum von SFD. Auf Verlangendes Kunden ist SFD zur Übertragung des Eigentums auf den Kunden verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

- 6.2. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist SFD vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter.
- 6.3. Der Kunde ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von SFD verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen oder aus sonstigen Gründen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von SFD vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist er unverzüglich zur Rückgabe des Fahrzeugbriefs an SFD verpflichtet.
- 6.4. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde darf das Fahrzeug nur zum bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und nur im vereinbarten Einsatzgebiet einsetzen. Als vereinbartes Einsatzgebiet gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Länder der EU und solche, für die voller Versicherungsschutz besteht. Für Fahrten außerhalb des Einsatzgebietes und für eine Zulassung des Fahrzeuges außerhalb der BRD bedarf der Kunde der schriftlichen Zustimmung von SFD.
- 6.5. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn SFD vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SFD den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, entfällt das Wegnahmerecht ersatzlos. Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche des Kunden gegen SFD sind ausgeschlossen.
- 7. Halterpflichten und sonstige Pflichten des Kunden**
- 7.1. Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und SFD von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.2. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Zulassungskosten, Wartungs- und Reparaturkosten, etc. Leistet SFD für den Kunden Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von SFD zu erbringen sind, kann SFD gleichwohl beim Kunden Rückgriff nehmen.
- 7.3. Der Kunde hat die Herstellervorgaben und Betriebsanleitung zur Reparatur, Wartung und Pflege des Fahrzeuges zu befolgen. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- 7.4. Der Kunde hat auf Verlangen von SFD jederzeit den Standort des Mietkaufobjekts mitzuteilen. Entsprechende Reparaturen, Wartungen und sonstige Arbeiten am Vertragsgegenstand dürfen ausschließlich durch eine SCANIA-Werkstatt oder vom Hersteller autorisierte Werkstatt durchgeführt werden. Der Kunde räumt SFD das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle und Untersuchung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Einhaltung dieses Vertrages ein. SFD ist berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
- 7.5. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse oder ein Wechsel seiner Kfz-Versicherung, Verschlechterungen seiner Vermögenslage und seiner Liquidität SFD unverzüglich mitzuteilen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und Jahresabschlüsse SFD spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag zur Verfügung zu stellen. SFD ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen ihren refinanzierenden Kreditinstituten und konzernverbundenen Unternehmen zugänglich zu machen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Vorschriften des Geldwäschegesetzes einzuhalten, insbesondere Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.
- 7.6. Erfüllt der Kunde seine Halterpflichten oder sonstige Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften nach entsprechender Mahnung nicht, ist SFD berechtigt, anstelle des Kunden dessen Pflichten zu erfüllen oder Handlungen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Das Recht zur fristlosen Kündigung von SFD bleibt davon unberührt.
- 7.7. Der Kunde ist ferner verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen SFD unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. SFD ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, angemessene und bankübliche Sicherheiten vom Kunden zusätzlich zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Kreditwürdigkeit seines Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.
- 7.8. Der Kunde ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblich gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies trifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie die Einhaltung grundsätzlicher Compliance-Standards in seinem Unternehmen.
- 8. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung**
- 8.1. Soweit die Parteien nicht die Versicherung des Mietkaufgegenstandes durch SFD vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens im Umfang der gesetzlichen Mindestdeckungssummen

im Sinne der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG (7,5 Mio € für Personen- und 1 Mio. € für Sach- und 50.000,-- € für Vermögensschäden) sowie eine Fahrzeugvollversicherung mit einem Selbstbehalt von höchstens 2.500,00 €, die auch Brems- Betriebs- und Bruchschäden deckt und den Verzicht des Versicherers beinhaltet, sich auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit zu beziehen, abzuschließen und dies SFD nachzuweisen. Die Versicherungsdeckung hat auch eine GAP-Klausel zu beinhalten. Unter einer GAP-Klausel versteht sich eine Buchwertversicherung, die die Differenz zwischen Ablöswert und Wiederbeschaffungswert vollumfänglich abdeckt. Der Kunde ermächtigt SFD, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und jederzeit Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse sowie über die Schadenabwicklung einzuholen. Hat der Kunde nicht die erforderliche Fahrzeugversicherung abgeschlossen, ist SFD berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

8.2. Der Kunde tritt hiermit unwiderruflich alle Rechte und Ansprüche aus der Kfz-Vollversicherung sowie seine Ansprüche gegen Dritte und gegen deren Haftpflichtversicherer – mit Ausnahme von Personenschäden – an SFD ab. SFD nimmt die Abtretung an.

8.3. Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch SFD – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen sind.

8.4. Im Schadenfall hat der Kunde SFD unverzüglich zu unterrichten und die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einer vom Hersteller anerkannten SCANIA-Werkstatt durchführen zu lassen und sämtliche Versicherungsleistungen auf die Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes zu verwenden. Ist er nicht zur Reparatur verpflichtet, hat der Kunde alle Entschädigungs- und Wertminderungszahlungen Dritter an SFD abzuführen. Der Kunde hat alle Abrechnungsunterlagen über die Schadensregulierung an SFD zu übergeben.

8.5. Bei Verlust oder Totalschaden des Vertragsgegenstandes kann jeder Vertragspartner den Mietkaufvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Die Folgen der Kündigung sind in Ziffer 12 geregelt. Auf den Abrechnungswert werden Leistungen Dritter angerechnet.

8.6. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag, wenn der Vertrag wirksam nach der vorstehenden Ziffer gekündigt und nicht fortgesetzt wurde. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietkaufvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitli-

chen Zahlungsrückstände innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

9. Gefahrtragung, Haftung und Schadensersatz

9.1. Ab dem Tag der Übernahme trägt der Kunde die Gefahren des Untergangs, Verlusts, Beschädigungen und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, sofern nicht von SFD zu vertreten.

9.2. Die aufgezählten Ereignisse, Diebstahl oder die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, befreien den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der fortlaufenden Mietkaufraten.

9.3. SFD leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit im Rahmen des § 309 Nr. 7 BGB, im Rahmen der zwingenden Grenzen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist. Sofern SFD schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht verletzt, ist die Haftung im Rahmen des vorstehenden Satzes auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

10. Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Vertragsgegenstand

10.1. SFD tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln des dem Mietkaufvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Händler oder sonstige Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Soweit dem Kunden Ansprüche gegen den liefernden Händler oder einen Dritten aus eigenem Recht zustehen, ist der Kunde verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie Ansprüche auf Ersatz eines SFD entstandenen Schadens werden nicht an den Kunden abgetreten.

10.2. Dem Kunden stehen keine Ansprüche und Rechte gegen SFD wegen Mängeln an dem Fahrzeug zu. Soweit Ansprüche und Rechte an den Kunden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des liefernden Händlers oder Dritten direkt an SFD zu leisten sind. Über die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen hat der Kunde SFD unverzüglich zu unterrichten.

10.3. Der Kunde ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche beim ausliefernden Händler und falls dies nicht zumutbar ist, bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt geltend zu machen. Bleiben die Mangelbeseitigungsversuche erfolglos, wird SFD den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

- 10.4. Verlangt der Kunde Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er rechtskräftig dazu verurteilt, wird das dem Mietkaufvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein fabrikneues und baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Durch den Austausch des Fahrzeuges bleiben der Bestand des Mietkaufvertrages und die Zahlungsverpflichtung unberührt. Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch nicht an, verpflichtet sich der Kunde zur Klageerhebung binnen eines Zeitraumes von 6 Wochen nach Ablehnung durch den Lieferanten. Ab dem Ablehnungszeitpunkt ist der Kunde zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SFD nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugsschaden hat der Kunde zu ersetzen.
- 10.5. Erklärt sich der Lieferant mit der vom Kunden geforderten Minderung einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Minderung verurteilt, berechnet SFD auf der Grundlage der herabgesetzten Anschaffungskosten die ausstehenden Zahlungen – unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen – unter Beibehaltung der übrigen Konditionen neu. Der Kunde tritt schon jetzt den vom Händler zu zahlenden Minderungsbetrag an SFD ab.
- 10.6. Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Kaufvertrag entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufraten, wenn der Lieferant zustimmt oder rechtskräftig verurteilt wird. Der Kunde erhält die geleisteten Mietkaufraten (ohne Nebenleistungen) und eine etwaige erbrachte Mietkaufsonderzahlung zurück. Von dieser Forderung des Kunden bringt SFD seine Aufwendungen für etwaige im Mietkaufvertrag eingeschlossene Dienstleistungen sowie einen geldwerten Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges in Abzug. Der geldwerte Ausgleich entspricht 1 % des dem Mietkaufvertrag zugrunde liegenden Bruttofahrzeugpreises pro gefahrener 1000 km.
- 10.7. Erkennt der Lieferant das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde ab Erklärung des Rücktritts zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen – ab Abgabe der Erklärung Klage erhebt. Im Falle nicht fristgerechter Klage ist der Kunde erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Mietkaufraten berechtigt. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SFD nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugsschaden hat der Kunde zu ersetzen.
- 10.8. Mit Erhebung der Klage ist der Kunde verpflichtet, SFD unter Mitteilung des Aktenzeichens von der Klageerhebung zu unterrichten und das Fahrzeug unverzüglich an SFD zurückzugeben, es sei denn SFD hat hierauf schriftlich verzichtet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtungen zur Rückgabe des Fahrzeuges bei Klageerhebung nicht nach, schuldet er SFD eine Nutzungsschädigung von 1/30 der monatlichen Gesamtrate pro Tag ab Anhängigkeit der Klage.
- 10.9. SFD anerkennt die rechtskräftige Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als für sich verbindlich an. Der Kunde ist verpflichtet, den von ihm im Prozess geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Fahrzeugpreises zuzüglich Zinsen unter Abzug der Nutzungsvergütung an SFD Zug um Zug gegen Rückerstattung der von ihm geleisteten Mietkaufraten an SFD abzutreten. An einen Vergleich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist SFD nur gebunden, wenn SFD dem Vergleich ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.10. Bei gebrauchten Mietkaufobjekten ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 11. Außerordentliche Kündigung**
- 11.1. Der Mietkaufvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. SFD ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde,
- mit 2 Raten in Verzug ist oder wiederholt mit einer Rate trotz Mahnung in Verzug ist;
 - trotz Mahnung sonstige Zahlungsvereinbarungen nicht erfüllt;
 - trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder sich dessen wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich verschlechtern,
 - den Versicherungsschutz für das Fahrzeug ganz oder teilweise (z. B. Vollkaskoschutz) verloren hat oder dessen Verlust unmittelbar droht.
 - bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder trotz Abmahnung schwerwiegende Verstöße gegen für ihn geltendes Recht begeht und deshalb SFD die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
 - gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 7.7 dieser AGB trotz Mahnung verstößt und SFD aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens des Kunden die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
 - gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 7.8 dieser AGB trotz Mahnung schwerwiegend verstößt oder der Kunde auf einer Sanktions-, Terror- oder sonstigen Embargoliste aufgeführt ist oder ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG dort gelistet ist.
- 11.2. Mit Zugang der Kündigungserklärung verliert der Kunde sein Recht zur Nutzung des Vertragsgegenstandes. SFD steht ein Anspruch auf 1/30 der

monatlichen Mietkauftrate pro Tag der Nutzung bis zur Herausgabe sowie Schadenersatz gemäß Ziffer 12 zu.

- 11.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Erben des Kunden gemäß § 580 BGB ist ausgeschlossen.

12. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Rückgabe

- 12.1. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch SFD, im Falle einer unberechtigten Kündigung des Kunden, in den sonstigen Fällen vorzeitiger Vertragsbeendigung, bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages, sowie in den durch diese AGB vorgesehenen Fällen, hat SFD Anspruch gegen den Kunden auf Schadenersatz, der SFD durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. SFD hat Anspruch auf Vollamortisation. Der Schadenersatz ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen dem Ablöswert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.
- 12.2. Der Ablöswert des Vertrages setzt sich zusammen aus der abgezinsten Schlussrate, den abgezinsten offenen Mietkaufraten bis zum vertragsgemäßen Ende, den rückständigen offenen Mietkaufraten sowie den angefallenen Verzugszinsen bis zum Abrechnungszeitpunkt. Die Schlussrate ergibt sich – soweit vereinbart – aus dem Mietkaufvertrag.
- 12.3. Auf den Ablöswert wird der Nettoverkaufserlös für das zurückgegebene Mietkaufobjekt in Anrechnung gebracht. Hierzu lässt SFD durch einen unabhängigen Sachverständigen den Abgabepreis an den gewerblichen Handel schätzen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Kunde. Zur Schadenminderung hat der Kunde die Möglichkeit, SFD schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Fahrzeugrückgabe einen Kaufinteressenten zu benennen. Zusätzlich gibt SFD dem Kunden nach Vorlage des Sachverständigengutachtens unter Angabe des Schätzwerts die Gelegenheit, einen Kaufinteressenten zu benennen. Der benannte Kaufinteressent muss grundsätzlich bereit sein, das Fahrzeug sofort zu dem angebotenen Preis bar zuzahlen und abnehmen zu wollen. Der Kunde kann vor Ablauf der gesetzten Frist eine Fristverlängerung aus wichtigem Grunde um längstens 2 Wochen verlangen. Anderenfalls darf SFD das Fahrzeug zum geschätzten Händlereinkaufspreis an den gewerblichen Handel veräußern.
- 12.4. Der Verkaufserlös wird jedoch nur bis zur Höhe des Ablöswerts angerechnet. Dem Kunden steht kein Anspruch auf eine Beteiligung am Übererlös des Fahrzeuges zu. Für die Zeit zwischen der Abrechnung des Vertrages und dem Zufluss des Veräußerungserlöses ist SFD berechtigt, Aufwendersatz in Höhe von 10 % per anno vom Kunden zu fordern.
- 12.5. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages hat der Kunde das Mietkaufobjekt mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen nebst Fahrzeugpapieren auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Ist kein Rückgabeort verein-

bart, gilt der Geschäftssitz des ausliefernden Händlers als vereinbarter Rückgabeort.

- 12.6. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SFD Zusätze, Aufbauten und Änderungen am Mietkaufobjekt zu entfernen. Beschriftungen sind grundsätzlich vom Kunden zu entfernen. Der Kunde hat dabei den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Das eigene Wegnahmerecht des Kunden entfällt ersatzlos, wenn die Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm, gemessen an der schlechtesten Stelle, aufweisen. Die letzte Haupt- oder Abgasuntersuchung darf nicht älter als 6 Monate und die letzte Sicherheitsprüfung nicht älter als 3 Monate sein. Wartungen, die im Monat der Rückgabe fällig werden, sind vom Kunden vorher durchzuführen. Im Falle übermäßiger Abnutzung des Fahrzeuges, bei Mängeln oder Schäden, bei fehlender Ausstattung/Zubehör, bei unvollständigen Unterlagen oder Fahrzeugpapieren sowie bei unterlassenen Reparatur-, Wartungs- und Untersuchungsarbeiten hat der Kunde Ersatzbeschaffung bzw. Schadenersatz zu leisten ohne dass es einer Aufforderung oder Nachfristsetzung durch SFD bedarf.
- 12.7. Erfüllt der Kunde seine Rückgabeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig, ist SFD berechtigt, das Mietkaufobjekt auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Rückgabeort verbringen zu lassen. SFD ist berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne Mitwirkung des Kunden in unmittelbaren Besitz zu nehmen. SFD ist ferner berechtigt, dem Kunden für jeden Tag, an dem sich der Kunde mit der Erfüllung der Rückgabeverpflichtung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Rückstand befindet, einen Betrag in Höhe von 1/30 der vereinbarten Mietkauftrate in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt SFD vorbehalten.
- 12.8. Der Kunde tritt bereits mit Vertragsabschluss seinen infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Umsatzsteuererstattungsanspruch zur Sicherheit an SFD ab. SFD nimmt die Abtretung an. SFD ist berechtigt, das Umsatzsteuerguthaben mit sonstigen Forderungen gegen den Kunden, auch aus anderen Verträgen, zu verrechnen.
- ## **13. Schlussbestimmungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Datenschutz- und Konzernverrechnungsklausel**
- 13.1. SFD verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Refinanzierung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen. SFD ist berechtigt, die Kundendaten mit konzernverbundenen Unternehmen auszutauschen.
- 13.2. SFD ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auch ohne Kenntnis und ohne Zustimmung des Kunden

mit einer Kontrolleinheit zu versehen. Unter einer Kontrolleinheit werden Geräte oder Systeme verstanden, die eine Positionsbestimmung des Vertragsgegenstandes oder eine Identifikation der Nutzungsweise bzw. eine Identifikation des technischen Zustandes erlauben. SFD ist ohne Zustimmung und ohne Benachrichtigung des Kunden bei Vorliegen eines erheblichen und berechtigten Interesses befugt, die Kontrolleinheit auf ihre Kosten zu aktivieren, die Daten auszulesen und diese zu speichern.

13.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

13.4. Gegen die Ansprüche von SFD kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Kunden gegenüber SFD. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden am Fahrzeug ist ausgeschlossen. SFD steht auch nach Beendigung des Mietkaufvertrages ein Zurückbehaltungsrecht am KFZ-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II des Mietkaufobjekts bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche von SFD gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung zu.

13.5. SFD ist zur Aufrechnung auch mit sämtlichen Forderungen unserer Konzerngesellschaften an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an

SFD und mit eigenen Forderungen an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an unsere Konzerngesellschaften berechtigt. Unsere Konzerngesellschaften, die uns zur Aufrechnung ermächtigt haben, sind: SCANIA CV AB und die Volkswagen AG und deren Tochtergesellschaften sowie verbundene Unternehmen. Etwaige für Forderungen von SFD gegebenen Sicherheiten des Kunden gelten auch ohne besondere Abreden als Sicherheiten für Forderungen unserer Konzerngesellschaften.

13.6. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung von SFD abgetreten werden.

13.7. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Koblenz. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz.

13.8. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG.

13.9. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vereinbarung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

Sondervereinbarung GAP-Schutz

Ausschließlich für den Fall, dass mit dem Mietkaufvertrag ein eingeschlossener GAP-Versicherungsschutz vereinbart wird, gelten hierfür die folgenden Regelungen:

Im Falle einer Unterdeckung (also einer Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Ablöswert des Mietkaufgegenstandes), die dem Mietkäufer durch einen Totalschaden oder einen Diebstahl des Mietkaufgegenstands entsteht, verzichtet der Mietverkäufer - begrenzt auf 30 % des Anschaffungswertes des Mietkaufgegenstandes - auf die Differenz zwischen dem Ablöswert und dem Wiederbeschaffungswert (also dem gutachterlich zu ermittelnden Verkaufserlös des Mietkaufgegenstandes, der Versicherungsleistung des Fahrzeugversicherers und eines eventuellen Selbstbehaltes des Mietkäufers) des Mietkaufgegenstandes, wenn der Wiederbeschaffungswert binnen drei Monaten gerechnet ab dem Schadenstag/Diebstahl bei dem Mietverkäufer eingeht und kein Zahlungsverzug bei den Mietkaufraten besteht. Der Ablöswert errechnet sich aus den bis zum Ende der kalkulatorischen Mietkaufzeit vom Mietkäufer geschuldeten und abgezinsten Mietkaufraten zuzüglich des nicht verbrauchten Teils einer Anzahlung auf den Mietkaufgegenstand (sofern geleistet) - begrenzt auf 20% des Anschaffungswertes - sowie dem abgezinsten Restwert des Mietkaufgegenstandes. Der nicht verbrauchte Teil der Anzahlung wird ermittelt durch Dividierung des Betrages der Anzahlung durch die Anzahl der Monate der kalkulatorischen

Mietkaufzeit und Multiplikation mit der Zahl der Monate der kalkulatorischen Mietkaufzeit, die bei dem Schadenerscheinis noch nicht begonnen oder abgelaufen sind. Darüber hinaus erstattet SFD eine nicht verbrauchte Anzahlung - begrenzt auf 20% der geleisteten Anzahlung - auf den Mietkaufgegenstand zurück.

Der Verzicht gilt nicht in dem Fall, in dem eine Kasko-Versicherung mit einer Neupreisregulierungsklausel den Schaden an dem Mietkaufgegenstand ausgleicht und ist begrenzt auf den Betrag von 80.000,00 € bei jedem Schadensereignis. Ferner gilt der Verzicht nicht bei einem Überschreiten der vereinbarten km-Leistung.

Soweit kein Verzicht im Sinne von Satz 1 des vorstehenden Absatzes besteht, verbleibt es bei der Fälligkeit des Ablöswertes nach § 8. Soweit nach Zahlung des Abrechnungswertes an den Mietverkäufer noch eine Auszahlung einer Versicherungsleistung erfolgt oder eine Zahlung auf den Restwert oder des Selbstbehaltes bei dem Mietverkäufer eingeht, erstattet der Mietverkäufer dem Mietkäufer insoweit die Differenz zwischen Ablöswert und Wiederbeschaffungswert an den Mietkäufer zurück.

Untersagung der Ausfuhr nach Russland und/oder Belarus

1. Präambel

- 1.1. Die Europäische Union/EU hat zahlreiche Sanktionsverordnungen gegen Russland und Belarus erlassen, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 und die Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates vom 29. Juni 2024 (im Folgenden die „**Änderungsverordnungen**“ genannt).
- 1.2. Alle von SFD gelieferten Produkte der Marke Scania und andere Produkte (im Folgenden als „**Scania-Produkte**“ bezeichnet) werden letztendlich von SFD mit Sitz innerhalb der EU bezogen.
- 1.3. Die Änderungsverordnungen enthalten verbindliche Anforderungen an EU-Unternehmen, die Waren in bestimmte Länder verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, vertragliche Abhilfemaßnahmen gegen die Wiederausfuhr nach Russland und/oder Belarus sowie die Wiederausfuhr zur Verwendung der gelieferten Produkte in Russland und/oder Belarus einzuführen. SFD akzeptiert daher keine Wiederausfuhr und/oder Ausfuhr (im Folgenden zusammen nur „**Ausfuhr**“) nach Russland und/oder Belarus.
- 1.4. Vor diesem Hintergrund erkennt der Kunde alle nachstehenden Bestimmungen zu Ausfuhrbeschränkungen und Abhilfemaßnahmen, Auskunfts- und Auditrechte, Rechtsbehelfe und Sanktionen sowie damit zusammenhängende Regelungen betreffend alle Scania-Produkte (im Folgenden zusammen als „**Ausfuhrverbotsbestimmungen**“ bezeichnet) an, akzeptiert diese und stimmt ihnen zu.

2. Ausfuhrbeschränkungen und Abhilfemaßnahmen

- 2.1. Der Kunde sichert zu, garantiert und verpflichtet sich dazu, unabhängig vom Herstellungs-, Ausfuhr- oder sonstigen Ursprungsland der Scania-Produkte,
 - a) kein Scania-Produkt (weder direkt noch indirekt)
 - i) nach Russland oder Belarus auszuführen, insbesondere kein Scania-Produkt nach Russland oder Belarus zu liefern oder an eine juristische oder natürliche Person, die in Russland oder Belarus registriert und/oder dort ansässig/wohnhaft ist, zu verkaufen, oder an eine juristische Person zu verkaufen, die zu mehr als 50 % von einer anderen juristischen oder natürlichen Person, die in Russland oder Belarus registriert und/oder dort ansässig/wohnhaft ist, kontrolliert wird; oder
 - ii) zur Verwendung in Russland oder Belarus auszuführen, insbesondere kein Scania-Produkt zur Zulassung in Russland oder Belarus oder zur überwiegenden Nutzung für den Inlandsverkehr in Russland oder Belarus auszuführen;
 - b) in allen seinen eigenen Verträgen zur Überlassung eines Scania-Produkts an einen Nachkäufer (sofern diese nach Maßgabe der Vereinbarung zulässig ist) den Ausfuhrverbotsbestimmungen entsprechende Ausfuhruntersagungen aufzunehmen;
 - c) auf Verlangen von SFD im Zusammenhang mit einer Lieferung unverzüglich sachdienliche Endverbleibdokumente entsprechend den Formvorgaben von SFD vorzulegen, die bestätigen, dass keine verbotene Ausfuhr nach Russland oder Belarus erfolgen wird;
 - d) SFD unverzüglich über etwaige Verstöße und Vorfälle seitens des Kunden sowie allgemein über jegliches Verhalten eines Dritten zu informieren, das den Ausfuhrverbotsbestimmungen zuwiderlaufen könnte.

3. Auskunft und Audits

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche schriftliche Auskunftsverlangen von SFD zu unternehmensinternen Maßnahmen, die der Kunde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Ausfuhrverbotsbestimmungen ergriffen hat, unverzüglich und vollumfänglich zu beantworten.
- 3.2. SFD ist berechtigt, auf Verlangen und auf eigene Kosten jederzeit und in beliebiger Häufigkeit Audits aller Einrichtungen, Systeme und Dokumentationen des Kunden vor Ort oder außerhalb eines Standorts des Kunden durchzuführen, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um SFD eine Überprüfung der Erfüllung durch den Kunden aller seiner Verpflichtungen gemäß den Ausfuhrverbotsbestimmungen zu ermöglichen.
- 3.3. Auf begründetes Verlangen des Kunden werden die vorbezeichneten Anfragen und Audits von einem unabhängigen Prüfer ohne Zugriffsrecht von SFD bearbeitet, wenn und soweit die Auskunft offensichtlich oder voraussichtlich Eigentum oder ein Geschäftsgeheimnis des Kunden ist.
- 3.4. Der Kunde erkennt an, dass die vorbezeichneten Auskunfts- und Auditrechte auch zugunsten von SFD bestehen, und erkennt an, dass eine Weigerung, SFD die vollumfängliche Ausübung dieser Rechte zu gestatten, einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gegenüber SFD gemäß dieser Ziffer 3 darstellt.

4. Rechtsbehelfe und Sanktionen

- 4.1. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass alle seine Verpflichtungen im Rahmen der Ausführverbotsbestimmungen wesentliche Bestandteile der Vertrags- und Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sind und dass folglich jede Verletzung einer dieser Verpflichtungen als wesentlich angesehen wird und somit den nachstehenden Regelungen zu Rechtsbehelfen und Sanktionen unterfällt.
- 4.2. Vorbehaltlich der nachstehenden gesonderten Regelungen kann SFD mit sofortiger Wirkung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden alle oder einzelne der folgenden Rechtsbehelfe und Sanktionen auszuüben und/oder geltend zu machen, wenn der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen aus den Ausführverbotsbestimmungen verstößt und der Kunde nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung von SFD Abhilfe schafft. Für die Entbehrlichkeit des Ablaufes der Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Der Ablauf der Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Maßnahme oder Sanktion rechtfertigen.
- a) Fristlose Kündigung der Vereinbarung.
 - b) Rücktritt von aller bestätigten und noch nicht erfüllten Einzelaufträgen, unabhängig davon, ob die von solchen Einzelaufträgen betroffenen Scania-Produkte dem Risiko einer gegen die Ausführverbotsbestimmungen verstoßenden Ausfuhr unterliegen.
 - c) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Erfüllung aller noch nicht erfüllten oder daraus resultierenden Verpflichtungen (z.B. Garantiedeckung) aus jeder gelieferten Bestellung eines Scania-Produktes, welches unter Verletzung der Ausführverbotsbestimmungen ausgeführt wurde oder dessen Verbleib nach Ziffer 4.5 dieses Nachtrages nicht geklärt werden kann (diese Produkte werden im Folgenden gemeinsam als „sanktionierbare Produkte“ bezeichnet).
 - d) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Aftermarket- und Kampagnenunterstützung für alle sanktionierbaren Produkte.
 - e) Zahlung durch den Kunden für jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß einer von SFD nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, die nicht auf die nachstehend bezeichneten Schadensersatzforderungen angerechnet werden kann und maximal den jeweils höheren Betrag von i) dem Gesamtkaufpreis, den der Kunde an SFD für alle sanktionierbaren Produkte gezahlt hat oder zu zahlen hat, ii) zwanzig (20) % des Gesamtwerts aller Einzelaufträge für alle Scania-Produkte, die den Kunden von SFD während der letzten zwölf (12) Monate bestätigt wurden und iii) einhunderttausend (100.000) EUR beträgt.
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Entschädigung gegen den Kunden, die über die oben genannten Vertragsstrafen hinausgehen, um SFD von allen Kosten und Schäden freizustellen, die SFD aufgrund des Verstoßes des Kunden, der fehlenden Auffindbarkeit sanktionsfähiger Produkte oder anderer ergriffener oder nicht ergriffener Maßnahmen entstehen, und um SFD von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einer Kündigung freizustellen.
- 4.3. Wenn SFD für einen bestimmten Auftrag (unabhängig davon, ob er bestätigt wurde oder nicht und unabhängig davon, welche Vorlaufzeit bis zum vereinbarten oder geplanten Liefertermin verbleibt) angefordert hat, dass eine Endverbleiberklärung eingeholt und SFD vorgelegt wird, wie in Abschnitt 2.1(c) oben dargelegt, und SFD die angeforderte Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhält, hat SFD für die Nichterfüllung ihrer Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Scania-Produkte, die Gegenstand des Auftrags sind, so lange nicht einzustehen, bis die sachdienliche Endverbleiberklärung erfolgreich an SFD vorgelegt wurde. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Datum des Zugangs der Anfrage, ist SFD zudem berechtigt, unverzüglich alle oder einzelne der folgenden Maßnahmen auszuüben und/oder geltend zu machen:
- a) Verweigerung der Annahme neuer Bestellungen, unabhängig davon, ob sie Gegenstand der entsprechenden Anfrage von SFD zu Endverbleibdokumenten waren oder nicht.
 - b) Rücktritt von allen Einzelaufträgen, für die die entsprechenden Endverbleibdokumente angefordert wurden, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
 - c) Rücktritt, sei es zusammen mit dem Rücktritt von einem Einzelauftrag gemäß oben (b) oder zu einem späteren Zeitpunkt, von jedem sonstigen noch nicht erfüllten Einzelauftrag des Kunden betreffend Scania-Produkte. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
 - d) Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Entschädigung gegen den Kunden, um SFD von allen Kosten und Schäden freizustellen, die durch die oben bezeichnete(n) Kündigung(en) entstehen
- 4.4. Für den Fall, dass Scania-Produkte, die an den Kunden geliefert und dann unter Verstoß gegen die Ausführverbotsbestimmungen von einem Dritten ausgeführt wurden, kann SFD mit sofortiger Wirkung und durch schriftliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietkaufverträge

che Erklärung an den Kunden alle oder einzelne der folgenden Rechtsbehelfe und Sanktionen ausüben und/oder geltend machen:

- a) Fristlose Kündigung der Vereinbarung.
 - b) Rücktritt von allen bestätigten und noch nicht erfüllten Einzelaufträgen, unabhängig davon, ob die von solchen Einzelaufträgen betroffenen Scania-Produkte dem Risiko einer gegen die Ausfuhrverbotsbestimmungen verstoßenden Ausfuhr unterliegen. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
 - c) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Erfüllung aller noch nicht erfüllten oder daraus resultierenden Verpflichtungen (z.B. Garantiedeckung) aus jeder gelieferten Bestellung eines sanktionierbaren Produkts.
 - d) Verweigerung für die Dauer des Verstoßes der Aftermarket- und Kampagnenunterstützung für alle sanktionierbaren Produkte.
- 4.5. Für den Fall, dass eine anhaltende Ungewissheit über den Standort eines Scania-Produkts besteht, das an oder über SFD geliefert wurde (z.B. aufgrund der Nichtaktivierung eines Garantiebeginns in den Scania-Systemen oder der fehlenden Konnektivität für die Positionierung), und der Kunde den Verbleib dieses Scania-Produkt nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Erläuterung von SFD zuverlässig aufgeklärt hat, gilt der vorstehende Absatz 4.4 entsprechend mit dem Recht für SFD, das Scania-Produkt, dessen Verbleib ungeklärt bleibt, als sanktionsfähiges Produkt zu betrachten.
- 4.6. Der Kunde erkennt an, dass die Ausfuhrverbotsbestimmungen von Zeit zu Zeit neu verhandelt werden müssen, da SFD verpflichtet ist, die ständigen Änderungen der EU-Sanktionsvorschriften, wie z.B. der Änderungsverordnungen, einzuhalten, und dass daher in jedem Fall, in dem zusätzliche Änderungen, die für eine solche Einhaltung durch SFD erforderlich sind, nicht mit dem Kunden vereinbart werden können, SFD mit sofortiger Wirkung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden die Vereinbarung fristlos kündigen sowie von bestätigten und noch nicht erfüllten Einzelaufträgen zurücktreten kann. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

5. Erklärungen

- 5.1. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung wahrt jede Erklärung, die von SFD gemäß diesem Nachtrag schriftlich zu senden ist, die Schriftlichkeit, wenn sie als Brief oder E-Mail an die Geschäftsführung oder einen Beschäftigten des Kunden unter Verwendung der neuesten Kontaktdaten, die der Kunde SFD mitgeteilt hat, oder wenn sie als Brief an die zum Zeitpunkt der Absendung der Erklärung in einem Register eingetragene Adresse des Kunden gesendet wurde.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen der Ausfuhrverbotsbestimmungen werden dem Kunden von SFD schriftlich mitgeteilt und werden für den Kunden verbindlich, sofern SFD innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Absendung der Erklärung keine Einwände gegen die mitgeteilten Änderungen in Textform zugehen.
- 6.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Ergänzungsvereinbarung und der Vereinbarung haben die Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung Vorrang.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Nachtrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 6.4. Diese Ergänzungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das UN-Kaufrecht findet somit insbesondere keine Anwendung auf die in diese Ergänzungsvereinbarung geregelten Rechtsbehelfe und Sanktionen.
- 6.5. Sollte eine Bestimmung dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Ergänzungsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte (insbesondere, weil die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.